

Initiative**Zur Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012**

Gestützt auf Artikel 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts**Art. 10***Landtagspräsidium*

1) Das Landtagspräsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fraktionssprechern. Je ein Vertreter einer Wählergruppe nimmt beratend Einsitz. Der Landtagssekretär gehört dem Landtagspräsidium mit beratender Stimme an. Im Falle von Abs. 2 Bst. f nimmt zudem je ein Vertreter einer im Landtagspräsidium nicht vertretenen Wählergruppe Einsitz. Im Falle von Abs. 2 Bst. f ist der Vertreter der Wählergruppe den anderen Mitgliedern des Landtagspräsidiums in den Rechten gleichgestellt.

Art. 82*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

Begründung:

Das Landtagspräsidium nimmt eine zentrale Rolle für die Arbeit des Landtags ein. Es ist nicht nur für die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen zuständig, sondern bereitet auch grundlegende Fragen zur Arbeitsweise und Weiterentwicklung des Landtags vor. Damit werden im Landtagspräsidium demokratiepolitisch bedeutsame Entscheidungen vorbereitet, die die gesamte Arbeit des Parlaments prägen.

Nach geltender Ordnung sind im Präsidium neben Präsident und Vizepräsident ausschliesslich die Sprecher der Fraktionen vertreten. Eine Fraktion kann jedoch erst ab einer Stärke von drei Abgeordneten gebildet werden. Parlamentarische Gruppierungen mit ein oder zwei Abgeordneten – sogenannte Wählergruppen – sind damit vom Einsitz im Landtagspräsidium ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass nicht alle im Landtag vertretenen politischen Kräfte in die zentralen vorbereitenden Prozesse eingebunden sind.

Dieser Umstand ist aus demokratiepolitischer Sicht problematisch. Auch kleinere Gruppierungen werden durch das Volk in den Landtag gewählt und tragen dort Verantwortung. Ihre Wählerinnen und Wähler haben ein Anrecht darauf, dass ihre Interessen auch auf der Ebene des Landtagspräsidiums Gehör finden. Gerade weil im Präsidium Informationen ausgetauscht, Arbeitsabläufe abgestimmt und Weichen für Reformen gestellt werden, ist die Einbindung aller im Landtag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen wesentlich für Transparenz, Fairness und eine funktionierende parlamentarische Zusammenarbeit.

Hinzu kommt, dass Wählergruppen bereits in anderen Bereichen Einschränkungen hinnehmen müssen – etwa beim Zugang zu bestimmten Kommissionen oder Delegationen. Wenn ihnen darüber hinaus auch der zumindest beratende Einsitz im Landtagspräsidium verwehrt bleibt, führt dies zu einer weiteren Schwächung ihrer parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeiten. Damit wird das Prinzip der politischen Gleichbehandlung der gewählten Kräfte unterlaufen. Um die Verhältnismässigkeit der Stimmkraft der im Landtag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen zu berücksichtigen und abzubilden, schlagen wir vor, dass je im Landtag vertretener Wählergruppe ein/e Vertreter/in beratend, d.h. ohne Stimmrecht, im Landtagspräsidium Einsitz nimmt.

Die vorgeschlagene Abänderung stellt sicher, dass künftig alle im Landtag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen im Präsidium mitwirken können. Sie trägt damit zu mehr Gleichbehandlung, zu einer besseren Informationsbasis aller Abgeordneten und insgesamt zu einer Stärkung der demokratischen Legitimation des Landtags bei.

Vaduz, 02. Dezember 2025

Die Initiantinnen:

Manuela Haldner-Schierscher

Sandra Fausch

